

Kurtaxen und Beherbergungsabgaben in der Tourismusregion Willisau-Wiggertal
Merklblatt für Unterkunftsanbieter

Einführung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben

Per 1. Januar 2018 wurden in folgenden 17 Gemeinden der Tourismusregion Willisau-Wiggertal Kurtaxen- und Beherbergungsabgaben eingeführt:
 Alberswil, Altbüron, Altishofen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Schötz, Ufhusen, Willisau^

An der Gemeindeversammlung im Herbst/Winter 2017 wurde das entsprechende Reglement beschlossen. Die Unterkunftsanbieter dieser Gemeinden sind gemäss Reglement verpflichtet, diese Abgaben zu entrichten. Grundlage des Reglements ist das kantonale Tourismusgesetz vom 30. Januar 1996 (Stand 1. Januar 2010).

Höhe der Kurtaxen- und Beherbergungsabgaben

- Kantonale Beherbergungsabgabe CHF 0.50 (wird vom Kanton festgesetzt)
- Örtliche Beherbergungsabgabe CHF 0.50
- Kurtaxe CHF 1.00
- **Total für den Gast CHF 2.00**

Wir empfehlen, diese Abgaben direkt dem Gast zu belasten und die Preise jeweils exklusive Taxen zu kommunizieren. (Beispiel: Doppelzimmer für CHF 315.00 exkl. Kurtaxen)

Beispiel aus www.booking.com:

<p>► Suite – Größer als die meisten in Sempach Station</p> <p>Nur noch 3 Zimmer auf unserer Seite verfügbar!</p> <p>1 großes Doppelbett </p> <p> 48 m²  Flachbild-TV  Badewanne</p> <p> eigenes Badezimmer</p> <p> Kostenfreies WLAN Weiteres</p>		<p>CHF 315</p>	<ul style="list-style-type: none"> •  Gutes Frühstück inbegriffen  ✓ Stornierung KOSTENFREI vor dem 29. Nov. 2017 ✓ Keine Vorauszahlung erforderlich – Sie zahlen in der Unterkunft
<p>Die Preise gelten pro Suite im zimmerpreis inbegriffen : 3,8 % Mehrwertsteuer, Frühstück nicht inbegriffen: CHF 4.00 Tourismusabgabe pro Person pro Nacht</p>		<p>CHF 255</p>	<ul style="list-style-type: none"> •  Gutes Frühstück inbegriffen  ✓ Stornierung KOSTENFREI vor dem 29. Nov. 2017

Ausnahmen von der Abgabepflicht bei Kurtaxen

- Kinder unter 12 Jahren,
- Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,

Ausnahme von der Abgabepflicht bei Beherbergungsabgaben

- Kinder unter 12 Jahren,
- Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,
- Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Pauschalkurtaxen

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale von Fr. 60.00 entrichten. Ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten.

Verwendung der Abgaben

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Der Ertrag der Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des Tourismusmarketings.

Abrechnung

Wie und wann erfolgt die Abrechnung:

- Sämtliche Logiernächte müssen jeweils per Ende Jahr deklariert werden.
- Die Anzahl Logiernächte per 31. Dezember müssen mit dem entsprechenden Formular bis Mitte Januar an Willisau Tourismus retourniert werden.
 - ➔ Das Formular wird Ihnen zugestellt und finden Sie unter: <https://www.willisau-tourismus.ch/de/footer/services/informationen-kurtaxen/>
- Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung durch Willisau Tourismus
- Die Überweisung des Betrags muss bis Ende Februar erfolgen.
- Willisau Tourismus verteilt dann die Beträge an den Kanton und die Gemeinden.

Jährlich wiederkehrende Termine

- 01. Januar bis 31 Dezember Massgebende Deklarationsperiode
- Mitte Januar Abgabetermin des ausgefüllten und unterschriebenen Abrechnungsformulars mit allen Logiernächten des Vorjahres an Willisau Tourismus
- Ende Januar Rechnungstellung durch Willisau Tourismus
- Ende Februar Überweisung des Betrages muss jeweils bis Ende Februar erfolgen

Unterlagen und weitere Informationen

Weitere Details finden Sie im Reglement und der Verordnung Ihrer Gemeinde.
Alle Unterlagen finden Sie zudem auf unserer Webseite unter folgendem Link:

Fragen oder Unklarheiten?

Bei Fragen, Rückmeldungen, Unklarheiten oder Anregungen zögern Sie bitte nicht und melden Sie sich: <https://www.willisau-tourismus.ch/de/footer/services/informationen-kurtaxen>

Geschäftsführerin Willisau Tourismus
Corinne Müller
041 970 26 66
c.mueller@willisau-tourismus.ch

Stand: Januar 2019